

STEFAN BÜRGER

Glossar zu den Quellen des Steinmetzhandwerks

Ammanmeister (*ammanmeister*): spezifisch; Begriff des alemannischen Sprachraums (z. B. Straßburg), dort für eine gewisse Zeit gewählter Meister mit spezifischen Aufgaben und durch das → Handwerk verliehenen Amtsvollmachten; oberster Meister einer städtischen → Zunft; die ‚alten Ammanmeister‘ konnten über die Amtszeit hinaus einzeln oder als Gremium beratende und ggf. mitentscheidende Funktionen ausüben.

Artikel (*artikel, artickell, arthigkel*): spezifisch; einzelne Statuten, d. h. Sätze bzw. sachbezogene Absätze einer schriftlich fixierten (gesetzten) → Ordnung; in ihrer Gesamtheit auch als Register bezeichnet.

Bauhütte: als Begriff problematisch, da er unspezifisch ist und durch die Quellenlage nicht exakt determiniert werden kann (oszillierend bspw. zwischen *steinhutte* und *hauptutte*; siehe Vorwort); die B. umfasst den Quellen nach mehrere Bedeutungen: als → Steinhütte sowohl als produktionstechnische Einheit der Werkstatt als auch der Form der → Bauorganisation nach die B. als soziale Einheit eines Werkstattverbandes; darüber hinaus werden durch den unspezifischen Begriff der B. auch jene Gerichtsorte erfasst, die als sog. → Haupthütte bzw. → buchführende Hütten herausgehobene Funktionen besaßen; zudem wurde der Begriff durch weitere Bedeutungsanlagerungen aufgeweicht und spätestens durch die Inanspruchnahme der Logen höchst unscharf und verzerrt; der Begriff B. steht inzwischen für die Werkstattgebäude, für lokale und regionale Bauorganisationsformen des → Handwerks, wie → Zünfte oder → Bruderschaften, und insgesamt für das gesamte Bau(hütten)wesen bis hin zur unterstellten Geheimniskrämerei; wer den Begriff B. verwendet, muss sich im Klaren sein, dass damit nichts Konkretes mehr ausgesagt und transportiert werden kann; in der Umkehrung: wenn an einem Ort die konkrete Bauorganisationsform des Steinmetzhandwerks nicht mehr geklärt werden kann, bietet sich der Begriff B. als unspezifischer Platzhalter an.

Baumeister (*Bawmeister, Buwemeister*): unspezifisch/problematisch; auch als Pfleger (*pfleger*), Schaffner (*schaffner*), Verweser (*fürweßer*) bezeichnet; eigentlich ein spezifischer Begriff, der jedoch durch den späteren Gebrauch synonym für → Werkmeister höchst unscharf geworden ist; B. waren nicht die Architekten bzw. → Werkmeister der Bauwerke, nicht die, die entwarfen und den Bau oder das → Werk organisierten und hinsichtlich der Bauabläufe überwachten; B. waren berufene Amtspersonen, Verwaltungspersonen, die die administrativen Belange seitens der Bauherrenschaft vertraten und kontrollierten; in der Regel führten sie die Baukasse samt ihren Verzeichnissen der Einnahmen und Ausgaben, der Rechnungen und Lohnlisten; in sehr seltenen Fällen werden → Werkmeister als B. bezeichnet, wenn sie als → Landeswerkmeister bzw. → landesherrliche Werkmeister eben solche administrativen Aufgaben und Kontrollfunktionen seitens der Bauherren übernahmen, so wie Jakob von Schweinfurt, der sich selbst ‚Baumeister auf Sankt Annenberg‘ nannte, wobei sein höfisches Dienstverhältnis das eines Landeswerkmeisters war, zumindest jedoch das eines landesherrlichen Werkmeisters gewesen sein dürfte.

Bauorganisation: unspezifischer Oberbegriff, zudem kein Quellenbegriff; die Frage nach der B. betrifft jeweils im Kern die Akteure und soziale Struktur innerhalb des → Handwerks, zumeist verengt auf das Gewerk der → Steinmetze; wie waren → Meister und → Gesellen geordnet, besaßen → Oberste Werkmeister Befehlsgewalt auch als → Oberste Richter und worauf

gründete sich diese; darzustellen ist jeweils, ob es sich bei einer betreffenden B. um eine lokale/städtische → Zunft, eine lokale → Domhütte, eine lokale/regionale → Bruderschaft oder um eine → Steinhütte in einem überregionalen Hüttenverband oder in einem städtischen oder landesherrlichen → Bauwesen handelte.

Bauwesen: unspezifischer Oberbegriff, zudem kein Quellenbegriff; bezogen auf das Steinmetzhandwerk war der Begriff → Steinwerk gebräuchlich; im Unterschied zur → Bauorganisation schließt der Begriff B. zum einen alle Akteure im Umfeld von Bauprojekten ein; neben der Bauorganisation des → Handwerks der → Steinmetzen sind dies zum einen die Handwerker aller anderen am Bau beteiligten Gewerke, aber auch die Auftraggeber, die Vertreter der Bauherren, die → Baumeister, → Verweser usw.; zum anderen wird mit B. auch das Bauen als Prozess, die baukünstlerische und bautechnische Leistungsfähigkeit der am Bau Beteiligten, angesprochen.

Brauch (*brauch, gebrauch*): unspezifisch; Gesamtheit aller tradierten Gebräuche als Inhalt und Gegenstand der → Gewohnheit.

Bruder (*broider, bruder, bruderenn*): spezifisch; Mitglied einer → Bruderschaft

Bruderbuch (*bruderbuch, Bruter buch*): spezifisch; → Buch bzw. gesatzte → Ordnung einer → Bruderschaft

Brudermeister (*brudermeister*): spezifisch; → Oberster Werkmeister einer → Bruderschaft

Bruderschaft (*Broiderschaft, bruederschaft*): unspezifisch/problematisch; Zusammenschluss von Handwerkern, Gesellen und Meistern; die Verbrüderung kann sowohl lokal erfolgt sein (→ Zunft; z. B. Trier), als auch – und das scheint für diesen Begriff zunehmend bedeutsam – eine überregionale Vergemeinschaftung betreffen; im Unterschied zur → Zunft, wird im Begriff der B. das Berufsspezifische stärker mit Fürsorge und Frömmigkeitspraxis verknüpft; die B. stellt damit das Handwerk in einen größeren Zusammenhang als Lebens-, Glaubens- und Sozialgemeinschaft (auch der Mitverwandten und Nachkommen), dabei zudem in einen stärkeren religiösen, heilsgeschichtlichen Zusammenhang; praktisch ging es um Fürsorgezahlungen, das Regeln von gottesdienstlichen Verrichtungen, um das Abhalten von Totenmessen und Seelgedächtnissen, um Zahlungen von Wachs für Altarkerzen, usw.; durch den religiösen Kontext und die sakralisierende Ausrichtung auf das Heil ist der Begriff B. bedeutsamer (und ggf. argumentativ zugkräftiger) als auf das Profane beschränkte Begriffe bzw. Organisationsformen wie → Zunft; konstitutiver Ort könnte ggf. ein Bruderschaftsaltar bzw. eine zugehörige Kapelle gewesen sein.

Buch (*buch, Bucher unser Ordenunge*): spezifisch; Schriftstück als Gesetzestext; beinhaltet jeweils die → Ordnung der Steinmetzen; in Form einer Urkunde oder eines Codex aufgeschriebene → Artikel der lokal/regional geltenden Ordnung; mit dem Aufsetzen der Artikel in einem Buch galten die Regelungen als gesetzt, d. h. als Gesetz; handelte es sich bei dem Buch um eine originale Fassung, die allein für den betreffenden Ort verfasst (gesetzt) wurde, dann ist von einem lokalen/regionalen Geltungsbereich auszugehen; handelte es sich um eine Abschrift, ist von einer lokal gültigen Ordnung auszugehen, die aber überregional verfasst wurde und entsprechend überregionale Geltung beanspruchte; das B. diente praktisch als Rechtstext, wurde den Mitgliedern einer → Gesellschaft entsprechend bei Hütten tagen vorgelesen bzw. in Gerichts- und Schiedsverfahren entsprechend proklamiert.

buchführende Hütte (*huten, do ein buch leidet*): spezifisch; lokaler/regionaler Handwerksverband mit eigenem → Buch; das Vorhandensein des Buches deutet auf die Bedeutung des Ortes

als Gerichtsstand; der → Oberste Werkmeister der betreffenden Hütte wurde entsprechend als oberster Richter im Handwerk akzeptiert und tätig; zu den b.H. der ersten Generation gehörten ab 1459 Straßburg, Wien, Köln und Bern, später führten auch die Orte Augsburg, Baden, Basel, Frankfurt, Freiburg, Heilbronn, Konstanz, Stuttgart, Thann, Ulm, Worms und Würzburg eigene Bücher, d. h. Abschriften der Straßburger → Ordnung als jeweils regional geltendes → Recht.

Büchse (*büchsen, buchsse, buchsßen*): spezifisch; Lade bzw. Kasse eines lokalen/regionalen → Handwerks bzw. einer örtlichen → Zunft; in der B. wurden die Gelder eingelegt, die regelmäßig von den Mitgliedern z. B. als sog. Büchsenpfennig eingezahlt oder die als Bußgelder und Strafzahlungen zu entrichten waren; so vorhanden, wurde in der B. auch weiteres Zubehör (*zwebehörungen*) des Handwerks verwahrt, insbesondere die → Ordnung (oder bei überregionalen Verbänden auch eine Abschrift der geltenden Ordnung) und ggf. Originale oder Abschriften (*abeschrift, copeien, koppey*) von Privilegien oder andere wichtige Dokumente; so ein Handwerksverband, der über eine B. verfügte, auch als Körperschaft ein Petschaft (*Siegel, insigel, ingesigel*) besaß, dürfte das wohl ebenso in der B. aufbewahrt worden sein.

büchsenführende Hütte (*hutzen die Buchssenn haben*): spezifisch, jedoch ist die Quellenlage oftmals so schlecht, dass kaum ausgemacht werden kann, ob eine Hütte über eine Büchse verfügte oder nicht; b.H. waren lokale/regionale → Steinhütten, die über eine → Büchse mit eigenen Einnahmen und Ausgaben verfügte; → buchführende Hütten waren zugleich b.H., nicht aber umgekehrt, da manche b.H. ihre Einnahmen an buchführende Hütten zu entrichten hatten.

Buße (*busse*): mildere Form der → Strafe, durch die ein Vergehen gegen → Recht und → Ordnung getilgt, d. h. verbüßt werden konnte.

Diener (*diener, diensteknechte, diner, dyner*): unspezifisch bzw. ggf. undeutlich; in jedem Fall ein Lernender bzw. Auszubildender, der ‚um das Handwerk dient‘; die textliche Verwendung von ‚diener und lehrknecht‘ deutet auf eine Differenzierung; seltener wurde mit einem D. ein → Lehrknecht als Berufsanfänger bezeichnet, eher waren Gesellen gemeint, die sich zu Meistern fortbildeten; oder Meister, die sich als Kunstdiener ausbilden ließen, um künftig als Fortgeschrittene im Beruf bspw. als → Parlier bzw. → Werkmeister tätig werden zu können.

District: → Provinz

Domhütte/Dombauhütte (*Thumhutte, hutte des Thumstifts, thumstifts steinhutte*): spezifisch, jedoch lokal mit Schnittmengen zu städtischen oder landesherrlichen → Bauwesen; in der Regel handelt es sich um eine für den kontinuierlichen Betrieb ausgestattete → Steinhütte zum Bau und Unterhalt einer Kathedrale; zumeist war die D. dem Domkapitel unterstellt und der Domimmunität inkorporiert; diese Sonderstellung führte nicht selten zu Konflikten mit anderen städtischen/lokalen → Bauorganisationen, bspw. einer örtlichen → Zunft; eine Ausnahme bildete die D. des Straßburger Münsters, die als eigene Körperschaft dem Rat der Stadt unterstellt worden war; eine andere Ausnahme war womöglich die Würzburger D., die zugleich Teil des fürstbischöflichen Landesbauwesens gewesen zu sein scheint; eine D. war nicht selten auch für weitere Bauprojekte des Domkapitels zuständig.

Dommeister/Domwerkmeister (*Thummeister, Wergkhmeister des Dhumstifts*): Hauptverantwortlicher, d. h. leitender → Werkmeister einer → Domhütte; Stand, Funktionen und Kompetenzen ergeben sich aus dem Dienstverhältnis zum Domkapitel; rechtlich gehörte der D. damit zur Domimmunität (Domfreiheit).

Forderung (*fodrung, forderung*): unspezifisch; je nach Kontext: Forderung (um etwas einzufordern) oder auch Förderung (um etwas zu befördern); im Baurecht rechtliche Beschwerde, Ersuchen oder Anklage/→Klage; die F. wird an die zuständige → buchführende Hütte bzw. ihren → Obersten Werkmeister gerichtet; die F. ist zu prüfen, indem Kläger und Angeklagter anzuhören waren, bevor entschieden und damit Recht gesprochen werden konnte; die Formulierungen ‚Forderung suchen‘ bzw. ‚in sein Forderung ziehen‘ bedeutet, sich als → Diener oder → Wandergeselle der Förderung/den Forderungen eines Meisters zu unterstellen.

Fremder (*fremde, fremede*), auch ‚fremder Meister‘ oder ‚fremder Geselle‘; unspezifisch; dem Berufsstand nach gehört der F. zur eigenen Berufsgruppe, zum eigenen → Handwerk; der Begriff F. verweist aber auf spezifische Grenzziehungen innerhalb einer überregionalen Handwerksorganisation; dabei geht es immer um rechtliche Abgrenzungen, um das Durchsetzen lokaler Rechte und um die Frage von Exklusivität und auch um die notwendige Inklusion des Fremden, bspw. das rechtliche Verhalten gegenüber externen, hinzu kommenden → Wandergesellen und Meistern; das F. verliert sich dann durch Aktionen im Grenzübergang, durch festgeschriebene Geldzahlungen, um beglaubigte Nachweise der beruflichen Qualifikation und Ehrbarkeit.

Gebäude, Gebäu (*gebeu, gepew*): unspezifisch; bezeichnet ein Bauwerk bzw. alle Gebäude als laufende Bauprojekte einer Stadt; im Unterschied zum → Werk, dass die → Bauorganisation der Gewerke und Bauprozesse einschließt, richtet sich der Begriff G. stärker auf die Objekte selbst.

Gemeiner Nutzen (*gemeyner nucz*): in der Bedeutung von Gemeinsinn (?); allgemeiner, unspezifischer Begriff, so dass nur selten deutlich wird, worin der jeweilige Nutzen bestand; zumeist wurde auf die Vermeidung von Schäden und Unkosten für die Bauherren hingewiesen; so in dem Begriff des G.N. der Nutzen (nicht nur für die Auftraggeber sondern) für die Gemeinschaft verankert ist, würde dies bedeuten, dass die Gemeinschaft den jeweils sozialen Kontext des Ortes/der Region umfasst, von dem die → Gesellschaft der Steinmetzen ein Teil ist.

Gemeinschaft (*gemeynschaft*): eher unspezifisch und negativ konnotiert im Sinne von ‚sich gemein machen mit ...‘; man soll also als redlicher Handwerker möglichst keine Gemeinschaft mit einem unredlichen → Meister oder → Gesellen haben; die G. kann aber auch im neutralen Sinn der soziale Kontext des → Handwerks sein; vgl. → Gemeiner Nutzen.

Gesellen (*gesellen*): spezifisch; Mitglieder eines Berufsstandes bzw. ihrer → Gesellschaft; um Geselle zu werden und in eine entsprechende Gesellschaft aufgenommen zu werden, musste der Betreffende zuvor als → Lehrknecht ‚um das Handwerk gedient‘ haben; diese Ausbildung war notwendig, um die berufsspezifischen Arbeiten zu erlernen, aber auch um sich die gruppenspezifischen Verhaltensweisen bis hin zu entsprechend ritualisierten Handlungen zu eigen zu machen; das ‚Dienen‘ umfasste neben dem Erlernen des Handwerks auch stark sozialisierende und disziplinierende Funktionen; für das Spätmittelalter war das Erbringen von bestimmten Leistungen (wie bspw. ein Gesellenstück) offenbar keine Voraussetzung, um in das → Handwerk aufgenommen zu werden; viel wichtiger war das Freisprechen (*loß sagen*) des → Lehrknechts durch den Meister und das Sprechen des Eides (*Eide, gelubde*) auf die gemeinsame → Ordnung.

Gesellschaft (*geselschaft, gesellschafft*): unspezifisch; Zusammenschluss von Handwerkern, Gesellen und Meistern; am ehesten synonym für → Zunft (?); die Mitglieder einer G. sind lokal verbunden, grenzen sich von anderen Berufsgruppen ab und innerhalb des eigenen Berufsstandes von G. anderer Orte, zudem sozial von unteren (Bildungs-)Schichten wie → Lehrknechten oder dergleichen; mitunter auch synonym für → Gemeinschaft.

Gesetz (*gesetz*): → Buch

Gewohnheit (*gwohnytt, gewonheit*): unspezifisch; auch ‚alte Gewohnheit‘ bzw. ‚nach alter Gewohnheit‘; gemeint sind die durch die handwerksspezifische Tradition überlieferten Verhaltensweisen und dadurch von Alters her geltenden Rechtsauffassungen; diese verbürgten und praktizierten Normen und Auffassungen werden nicht hinterfragt, sondern beziehen als etablierte Gebräuche (*brauch*) ihre Geltung allein aus ihrer Tradierung ‚von Alters her‘ (*von alder also here brocht habin*); ‚von Alters her‘ meint dabei mindestens eine vergangene Zeit von ungefähr zwei oder mehr Generationen, bzw. bezieht sich auf einen vergangenen Sachverhalt, der in der Gegenwart nicht mehr durch Zeitzeugen bestätigt werden kann; durch die Inanspruchnahme in der Gegenwart wird die aus der Vergangenheit bezogene Geltung auch für die Zukunft behauptet und dadurch dauerhaft stabilisiert; mit Verweis auf die G. wurden Rechtsakte vollzogen und Strafen verhängt.

Handwerk, unser Handwerk (*antwerck, handwerch, handwergk, Handwerck, hanntwerg*): unspezifisch/problematisch; je nach Kontext lokal/regional/überregional gefasster berufsspezifischer Zusammenschluss von Handwerkern/Steinmetzen, Gesellen und Meistern (z. B. → Gesellschaft, → Zunft); d. h. körperschaftlicher Begriff zur (rechtlichen) Abgrenzung von anderen lokalen Berufsgruppen (im Baugewerbe); auch überregional zur Vergemeinschaftung div. Handwerksgruppierungen einschließlich der wandernden Gesellen als auch übergreifend H. als Gemeinschaft aller Steinmetzgesellen und -meister; aber auch unter der Bezeichnung ‚unser Handwerk‘ zur Abgrenzung eines eigenen (z. B. städtischen) Handwerkszusammenschlusses von denen anderer Orte und Länder; problematisch ist, dass nur durch den Kontext deutlich wird, ob sich ‚das Handwerk‘ gegen andere Berufsgruppen oder Gruppierungen im eigenen Handwerk abgrenzt; bei der zeitgenössischen Verwendung dieses Begriffes war bspw. von Vorteil, dass ggf. lokale Interessen mit dem Verweis auf ‚das (gesamte) Handwerk‘ verfolgt und durchgesetzt werden konnten; auch wurde das H. als Widerpart zu jenen verstanden, die gegen die → Ordnung verstießen, wenn diese durch das H. vernommen und bestraft werden sollten; ein Unterschied zur → Gesellschaft, → Bruderschaft und → Zunft dürfte darin bestehen, dass auch in diesem Beruf tätige Externe, wie → Wandergesellen und → Lehrknechte unter diesen Begriff fallen; konstituierend ist die gleiche Arbeit und gemeinsame Tätigkeit, so dass nur zur Gruppe gehören kann, wer zuvor in entsprechendem Maße ‚um das Handwerk gedient‘ hat.

Handwerksgewohnheit: → Gewohnheit

Haupthütte (*haubthütten, hewphtutten*): spezifisch; ausgewählte Orte (Straßburg, Wien, Köln und Bern; später auch die → buchführenden Hütten von Augsburg, Baden, Basel, Frankfurt, Freiburg, Heilbronn, Konstanz, Stuttgart, Thann, Ulm, Worms und Würzburg) mit herausgehobenen Funktionen im überregionalen Handwerksverband; Haupthütten dienten als handwerksinterne Gerichtsorte und verfügten über die Abschrift einer überregional geltenden Ordnung; jeder H. war eine → Provinz (*provincen*) zugeordnet; aus Straßburger Perspektive als oberster Hütte werden diese Haupthütten seltener auch als Unterhütten bezeichnet.

Herkommen (*harkommen, herkomen, herkumen*): auch ‚alt Herkommen‘; Tradition handwerksspezifischer Verhaltensweisen; im Unterschied zur → Gewohnheit scheint das Herkommen sich nicht nur auf das Bewahren und Anwenden rechtlicher Aspekte zu beschränken, sondern auch Handwerksbräuche und Verhaltensnormen zu umfassen.

Hütte (*hutten*): zumeist → Steinhütte; vgl. auch → Bauhütte

Hüttentag: kein Quellenbegriff; gemeint ist das sog. → versammelte Handwerk

Hüttenverband: unspezifisch und ein nicht durch Quellen belegter Begriff; in zeitgenössischen Quellen geht dieser Begriff in der Bedeutung des → Handwerks auf; unter einem H. ist im Unterschied zu Formen der → Bauorganisation wie lokalen → Zünften oder regionalen → Bruderschaften eine überregionale Dachorganisation gemeint; in einem H. müssen mindestens eine oder mehrere → Haupthütten als → buchführende Hütten existieren, der sich weitere Hütten unterordneten; der bekannteste ist der Straßburger Hüttenverband; daneben gab es offenbar einen H. mit einer buchführenden Hütte in Frankfurt und einem Zuständigkeitsbereich für Hessen und einen Teil des Rheinlandes und einen H. in (Ober-)Sachsen mit einer Haupthütte in Dresden, ggf. auch einen in Württemberg und Böhmen; problematisch bei der Identifizierung und Beschreibung von Hüttenverbänden ist, dass sie zumeist in Deckung zu landesherrlich organisierten Bauwesen liegen; während ein Landesbauwesen vom Fürsten in die Ämterstruktur implementiert wurde, muss es sich bei einem Hüttenverband um eine davon losgelöste handwerksintere Organisationsform handeln, in der sich mehrere Hütten einer → Ordnung und einer → Haupthütte als Gerichtsort und -instanz unterstellten.

Klage (*clag, clage*): → Forderung als Inhalt einer Klageschrift.

Knecht (*knecht*): → Diener

konfirmierte Bruderschaft (*geconfirmirte bruderschaft*): spezifisch; regionale/überregionale → Bruderschaft im Steinmetzhandwerk, deren → Recht und → Ordnung durch Potentaten (Kaiser, Fürst) schriftlich bestätigt und entsprechend beurkundet worden war.

Kumpan (*kompāne, kumpan, kumppan*): unspezifisch; Mitglied einer Gemeinschaft (→ Handwerk, → Gesellschaft, → Zunft); als Geselle oder Meister berufs- und standesmäßig etwa zur gleichen Gruppe gehörend; nicht dazu zählen Mitglieder anderer Gewerke oder → Lehrknechte.

Kunstdiener: → Diener

landesherrlicher Werkmeister: spezifisch, aber kein Quellenbegriff; diese Form des → Werkmeisters definiert sich nicht durch das Verhältnis zur eigenen sozialen Gruppe im → Handwerk, sondern durch das spezifische Dienstverhältnis zum Landesherrn; ein W. wurde durch Bestallung verbeamtet, besoldet, damit in die landesherrliche Ämterstruktur integriert und war dadurch höheren Standes als andere Werkmeister; im Landesbauwesen übte er lediglich an einzelnen oder mehreren → Werken Leitungsfunktionen aus und unterstand einem → Landeswerkmeister; die Kompetenzen und Zuständigkeitsbereiche wurden in den Bestallungsurkunden geregelt.

Landeswerkmeister/Landesbaumeister: spezifisch, aber kein Quellenbegriff; die Existenz eines L. setzt voraus, dass es eine landesherrliche → Bauorganisation gab; häufig im Prinzip lässt sich dies nur speziell für einzelne Regionen klären: das Vorhandensein eines ‚Hüttenrechts in (dem Land) Meißen‘ (einer *„heubthütte adir Bruderbuch im Lande zw Meisßen“*; Anhang, Quelle Nr. 41) besagt, dass sich eine regionale Form der → Bauorganisation des → Handwerks mit den Landesgrenzen deckte; dagegen ist nicht sicher, ob das *„hanttwerc der steinmecze[n] im land zu meyxßen“* mit einer landesherrlichen Ämterstruktur untersetzt war (Anhang, Quelle Nr. 42a); dies ergibt sich erst durch spezifische administrative Strukturen, auch die Finanzierungspraxen und Bestallungen, die sich wie für das Land Meißen durch entsprechende Urkunden nachweisen lassen; dieses sächsische Landesbauwesen existierte seit 1464 und deckte sich weitgehend mit der → konfirmierten Bruderschaft sächsischer Hütten; eine Ausnahme könnte

die Zwickauer Hütte gewesen sein, die evtl. dem Straßburger → Hüttenverband angehörte.

Lehrknecht (*lerknecht, leerknecht*): spezifisch; Lehrling/Auszubildender im Handwerk; die Ausbildungszeit des L. endete mit der Lossagung des Meisters und der Ernennung zum → Gesellen; die Lehrzeit betrug zumeist vier oder fünf Jahre; sie war regional unterschiedlich geregelt; diese Unregelmäßigkeit führte häufig zur Frage, wie lange ein L. gedient haben sollte, um als vollwertiger Geselle akzeptiert zu werden (vgl. Annaberger Hüttenstreit); in jedem Fall hatte sich die Lehrzeit von der dreijährigen Ausbildung der Maurer zu unterscheiden.

Meister (*meister, meyster*): spezifisch; im Handwerk durch Ausbildungsverlauf und Berufspraxis höher gestellte Persönlichkeiten als → Gesellen; M. verfügten über das Meisterrecht (später Meisterbrief), mit der Möglichkeit, sich um eigene Aufträge zu bewerben und zu verdingen oder als → Parliere untere Leitungsfunktionen zu übernehmen; Meister hatten in der Berufsgruppe besondere Vorbildfunktionen und Aufsichtspflichten zu erfüllen; sie hatten zudem besondere Rechte, bspw. ein oder mehrere → Lehrknechte zu halten (bis zu zwei pro laufendem Werk/Bauprojekt).

Mißhelle, Misshandel (*myssehelle, Misshell; mißhandel*): spezifisch; Streitangelegenheit zwischen zwei Konfliktparteien und die durch deren Handlungen – Ursache und Anklage – ausgelöste Streitsache; der Begriff Misshelligkeiten wird auch allgemeiner für beklagenswerte Umstände gebraucht.

Oberste Hütte (*obrist hutt, ganntzen teutschen lannds*): spezifisch, als Begriff aber selten; gemeint ist die Münsterbauhütte in Straßburg (*frawen thumstifts steinhutte, hewbthutten zw Straßburg*) als die oberste der → Haupthütten im reichsweit nach Geltung strebenden Straßburger → Hüttenverband; die Straßburger Münsterbauhütte besaß somit eine Doppelfunktion: sie war O. des Hüttenverbands als auch Haupthütte der eigenen → Provinz.

Oberster Werkmeister/Obermeister (*obermeister, obrist meister, ubermeister*): spezifisch; führende Persönlichkeit eines lokalen/regionalen Handwerksverbands, zumeist einer → buchführenden Hütte; diese lokal/regional höchste Funktion im → Handwerk umfasste ggf. mehrere Leitungsfunktionen als → Oberster Richter in handwerksinternen Angelegenheiten, in der Sozialgemeinschaft als berufsspezifischer Interessenvertreter, in der Stadtgemeinschaft als Bannerträger und ggf. militärischer Befehlshaber; O. sind aber von → Stadtwerkmeistern und → Landeswerkmeistern zu unterscheiden, die nicht dem Handwerksverband vorstanden, sondern als Amtsleute des Stadtrates oder Landesherrn dem Bauwesen.

Oberster Richter (*obersten Richter, obrist richter*): spezifisch; Amt des führenden → Werkmeisters einer → buchführenden Hütte (*werckmeister der hewbthutten*); die Bezeichnung stellte die Bedeutung des betreffenden → Obersten Werkmeisters hinsichtlich seiner Funktion als Richter stärker heraus; als Verwalter des → Buches hatte der O. in seiner → Provinz als Zuständigkeitsbereich Recht und Urteile zu sprechen (*urteill sprechen*); in einem Verfahren rief er → Meister und → Gesellen zusammen und berief aus dieser Gruppe die zwei nächsten Meister, die ihm als Untere Richter (*undern Richter*) wie ‚Schöffen‘ bei der Rechtsprechung zur Seite standen bzw. diesen die Fälle zur Klärung übertragen werden konnten, um bspw. Verhöre/Anhörungen durchzuführen (*die sach zu verhoren befelhen*) oder dergleichen.

Ordnung (*ordnung, ordenüng, ordinunge*): spezifisch; handwerksspezifische Rechtsauffassungen; zumeist schriftlich in einem → Buch oder auf einer Tafel fixiert (*gesaczt, uffgesetzt*); wichtiger Teil der O. waren die Register der → Artikel, darüber hinaus aber auch Passagen und Präambeln, in denen übergreifende Inhalte, Aufgaben und Wertvorstellungen verfasst wurden,

die bspw. gottesdienstliche Handlungen und religiöse Aspekte betrafen; in der O. wurden tradierte Rechtsauffassungen der alten → Gewohnheit festgehalten und auf Dauer gestellt und ggf. um neu vereinbarte Regelungen ergänzt, insbesondere durch die schriftliche Fixierung war es möglich, dass neu gesetzte → Artikel fortan abzulehnende Verhaltensweisen bzw. Rechtsauffassungen der alten → Gewohnheit ersetzen konnten und Verstöße sich sanktionieren ließen; eine O. dient dazu, der Gemeinschaft verbindliche Regeln zu geben, gemeinschaftliches Handeln zu organisieren, dadurch auch Gemeinschaft zu stiften und die Identität der Gruppe zu bewirken und den Zusammenhalt zu stärken.

Parlier (*parlier, parlierer, pallirer*): spezifisch; Stellvertreter des → Werkmeisters; bewanderter Geselle (→ Wandergeselle nach Abschluss seiner mindestens einjährigen Wanderschaft) oder Meister des Steinmetzhandwerks mit spezifischen Aufgaben, Verantwortungsbereichen und ggf. Leitungsfunktionen auf der Baustelle bzw. am → Werk; die Stellung und Kompetenzen des P. richten sich dabei nach der Stellung und den Kompetenzen des jeweilig übergeordneten Werkmeisters der ggf. als → Landeswerkmeister, als → Stadtwerkmeister oder als → Werkmeister eines lokalen Bauprojektes die Oberaufsicht führte; es kann somit sein, dass ein P. unter einem übergeordneten Stadtwerkmeister die Hauptverantwortung für eines der städtischen Bauprojekte trug, damit dem Aufgabenbereich und seiner Leitungsfunktion nach eigentlich als Werkführer (→ Werkmeister) in Erscheinung trat.

Pena, pene (*pena, pene*): → Strafe

Provinz (*provincen*): spezifisch; rechtlicher Zuständigkeitsbereich einer → Haupthütte; davon wäre ggf. das → Revier zu unterscheiden als Zuständigkeitsbereich einer → buchführenden Hütte; mitunter wird synonym die Bezeichnung ‚district‘ verwendet.¹

Punkt (*punkte, puncte, punkt*): unspezifisch; zumeist einzelner rechtlicher Sachverhalt, der in → Artikeln festgeschrieben und geregelt wurde oder als Teil einer → Klage vorgebracht wurde.

Recht (*recht, Steinwercks recht*): genauer zu spezifizieren in ‚Recht haben‘ und ‚Recht halten‘; Recht haben wurde durch den Hinweis auf die → Gewohnheit und damit althergebrachte Rechtmäßigkeit im Handwerk begründet, Recht halten mit der Institutionalisierung des Handwerks in Form einer → Bruderschaft, → Gesellschaft oder → Zunft; an die Seite des gewohnheitsmäßigen R. trat das verbrieftes R., das sich auf die Rechtskraft (*macht, gewalt*) schriftlicher Dokumente, auf Approbationsschreiben, auf Konfirmationsurkunden, Privilegien o. ä., stützen konnte; solches mit Brief und Siegel bestätigtes Recht wurde als rechtskräftiger bzw. bedeutsamer eingeschätzt und stand damit oftmals im Widerpart zur tradierten Rechtskraft der → Gewohnheit; ein mit schriftlicher Rechtskraft, mit Brief und Siegel, ausgestattetes lokales/regionales → Handwerk wurde als → konfirmierte Bruderschaft bezeichnet.

Regensburger Ordnung: Urfassung der sog. → Straßburger Ordnung I von 1459; das Original dieser → Ordnung ist verloren und nur durch Abschriften bekannt; es handelte sich bereits um eine geschlossen gesetzte Ordnung (Anhang, Quelle Nr. 5).

Revier (*refier, Rifier*): rechtlicher Zuständigkeitsbereich einer → buchführenden Hütte; der Begriff taucht 1515 in der → Thanner Ordnung auf; ggf. davon zu unterscheiden sind die → Provinzen der älteren Haupthütten in Straßburg, Wien, Köln und Bern; unklar ist, ob die Provinzen nach Einrichtung der R. ihre Bedeutung verloren oder den Provinzen bestimmte R. zugeordnet worden

¹ Z. B.: CARL ALEXANDER VON HEIDELOFF, Die Bauhütte des Mittelalters in Deutschland, Nürnberg 1844, S. 13.

waren; ein R. war keine geopolitische Einheit, sondern ein sozialer/bruderschaftlicher Verbund, der sich darin manifestierte, welche Hütten oder Meister sich in das entsprechende → Buch eingetragen hatten und den Büchsenpfennig in die zugehörigen → Büchsen entrichteten; dem Revier einer buchführenden Hütte konnten mehrere → büchsenführende Hütten zugeordnet sein.

Rochlitzer Ordnung: → Torgauer Ordnung

Satzung (*saczung, satzungē*): spezifisch; schriftlich fixierte, d. h. gesatzte Regelungen; diese Statuten umfassen handwerksspezifische Rechtsnormen; vgl. → Buch, → Ordnung; S. steht jedoch nicht synonym für Ordnung; die S. umfasst lediglich die Register/Rechtstexte der → Artikel, nicht aber die darüber hinausgehenden Textteile, die übergreifende, zumeist gottesdienstliche Funktionen, dabei soziale Wertvorstellungen und religiöse Dimensionen betreffen.

Schelmentafel (*Schelmentaffell, schelmen tafel*): spezifisch; umgangssprachlich für die ‚Tafel der Ungehorsamen‘; vielleicht eine hölzerne Tafel, die halböffentlich (?) aufgestellt oder aufgehängt wurde, um jene für alle sichtbar anzuzeigen, die gegen → Recht und → Ordnung im Steinmetzenhandwerk verstießen; die Pranger- bzw. Anzeigefunktion als sichtbarer Ausdruck von gesprochenem Recht besaß die Tafel offenbar nur innerhalb des → Handwerks; darauf wurde das Steinmetzzeichen, womöglich auch der Name des Betroffenen vermerkt, denn für die Gesellen war wichtig zu wissen, bei wem sie nicht dienen durften, denn würden sie bei einem angezeigten Meister arbeiten, würden sie ebenfalls als ungehorsam verurteilt, sofort bestraft (*jn stroff ergeben*) und auf die Schelmentafel gesetzt werden.

Span, Spenne (*Spene, spenne, widerspenigkeit*): als Span wird ein Streit bezeichnet; Spene als Plural umschreibt in den Konfliktfällen am ehesten die Streitsachen; Widerspen(st)igkeit lässt sich mit Streitlust übersetzen, ein Widerspenstiger ist somit ein Streit suchender Handwerker.

Statuten (*statuta*): → Satzung

Stadtwerk/Stadtwerkmeister (*Stetwerck*): städtisches → Handwerk, das nicht wie eine → Zunft als Körperschaft losgelöst vom Rat der Stadt existierte, sondern als Amt dem Stadtrat zugeordnet und unterstellt war; der Stadtwerkmeister war kein gewöhnlicher → Werkmeister, der lediglich im Auftrag der Stadt ein → Werk anführte, sondern wie ein → Landeswerkmeister eine übergeordnete Amtsperson, die sämtlichen Bauprojekten im Zuständigkeitsbereich (hier der Stadt) administrativ vorstand; S. waren dadurch höheren Standes als gewöhnliche → Werkmeister; je nach Objekt und Sachlage kontrollierte und überwachte der S. sämtliche Bauaufgaben einer Stadt oder beförderte einzelne → Werke durch eigene Planungs- und Werkführungsarbeiten.

Steinhütte (*steinhutte*): spezifisch, aber durch Doppelfunktion nur im Kontext eindeutig; eine S. bezeichnete einerseits die lokale Werkstatt, die nahe beim → Werk eingerichtet wurde; es gab bisweilen auch zusätzliche S. in den zugehörigen Steinbrüchen, um dort für konkrete Bauprojekte Werkstücke vorzufertigen; andererseits war mit dem Begriff S. auch die soziale Einheit der in der Werkstatt arbeitenden → Steinmetzen gemeint; zu ihnen gehörte der lokal leitende → Werkmeister, ggf. weitere → Meister, die → Gesellen, → Knechte und → Diener.

Steinmetz (*steinmeczzen, Steinmetzenn, steynmetzenn*): Berufsbezeichnung für Werkleute, die Werkstücke, d. h. architektonische Bauteile wie Quader und Formsteine, aus Naturstein hauen; sie sind von Steinhauern zu unterscheiden, die im Steinbruch lediglich versatzfertige Hausteine für Bruch- bzw. Hausteinmauerwerk herstellten; sie sind aber auch von Steinbildhauern (*bildenhawer*) zu unterscheiden, die kunstvolle Bildwerke und Dekore anfertigten, die als sepa-

rate Aufträge vergeben und versetzt werden konnten; die Arbeitsteiligkeit wird auch in der hauptsächlichen Verwendung bestimmter Werkzeuge im Zuge der (End-)Bearbeitung deutlich: Steinhauer verwendeten v. a. grobe Keile/Eisen und die Spitzaxt zur Herstellung großer Steinformate, die Steinbildhauer vornehmlich Klöpfel/Knüpfel/Feustel und Eisen/Meißel; dagegen arbeiteten Steinmetzen wie in vielen Baubetriebsdarstellungen zu sehen vorzugsweise mit den beidhändig geführten Flächen/Spitzflächen, um durch das Zurichten (Metzen) der Steine vor allem plane Steinoberflächen und geglättete Formen herzustellen.

Steinmetzzunft: → Zunft

Steinwerk (*steinwerck*): unspezifisch; berufsspezifische Umschreibung für die → Bauorganisation und den Arbeitsumfang der → Steinmetze, der → Gesellen und → Meister.

Strafe (*strafe, straffe, pena*): spezifisch; meint in der Regel das durch den → Obersten Richter verhängte Strafmaß; ein Steinmetz, der gegen → Recht und → Ordnung verstieß, hatte nach Anklage und Verfahren ein Urteil entgegenzunehmen und für sein Vergehen entsprechend zu büßen (→ Buße); Groschenzahlungen und Wachsabgaben waren kleinere, übliche Strafen; im härtesten Fall drohte der endgültige Ausschluss aus dem → Handwerk.

Straßburger Hüttenverband: unspezifisch/problematisch; sog. großer Hüttenbund der Steinmetzen;² → Hüttenverband; problematisch ist, dass der Geltungs- und Zuständigkeitsbereich zumeist aus der Straßburger Perspektive beschrieben wurde, so dass der gesamte süddeutsche Raum einschließlich Böhmens zum S. zu gehören scheint; im 15./16. Jh. war dies keineswegs der Fall und in den beanspruchten → Provinzen, die jeweils → Haupthütten unterstanden, existierten auch andere unabhängige Formen der → Bauorganisation wie lokale/regionale → Zünfte oder → Bruderschaften; da sich der Geltungsbereich der Straßburger → Ordnung erst im 15./16. Jh. herausbildete, ist wichtig zu wissen, in welcher Zeit die Beschaffenheit des S. betrachtet werden soll.

Straßburger Ordnung: bedingt spezifisch/problematisch; eine → Ordnung für einen überregionalen → Hüttenverband unter der Führung der Straßburger Münsterbauhütte wurde auf einem → Hüttentag 1458 vorbereitet und erstmals im Jahre 1459 auf einem nachfolgenden Hüttentag in Regensburg verabschiedet; nach diesem Ort wird sie auch → Regensburger Ordnung genannt;³ auf einem weiteren Hüttentag in Speyer 1464 wurde diese Satzung bestätigt und ihre Geltung bekräftigt; unklar ist, ob in Speyer die Ordnung geringfügig einer erneuten Redaktion unterzogen worden war; problematisch ist, dass die Begriffe SO. und Regensburger Ordnung bisweilen synonym gebraucht werden; für eine genauere Unterscheidung hat sich Folgendes durchgesetzt: der Begriff SO. allgemein für die Ordnungsverhältnisse unter Straßburger Führung; für die einzelnen Fassungen der SO. die Unterscheidung in SO I (1459+1464), SO II (1498), SO III (1515, auch durch erhaltene Abschriften als Admonter Ordnung oder als → Thanner Ordnung bekannt) usw., statt römischer Kennung ist auch die Angabe der Jahreszahlen ausreichend; die SO I lässt sich dabei in zwei Phasen unterscheiden: Regensburger Ordnung (1459) und SO I als Neu- bzw. Endfassung (1459+1464).

² Vgl. Titel: RUDOLF WISSELL, Die älteste Ordnung des großen Hüttenbundes der Steinmetzen von 1459, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF 55,1 (1942).

³ WISSELL, Ordnung (wie Anm. 2), S. 51; zuletzt: PETER MORSBACH, „in gütigkeit und nach gewonhait des hantwerchs“ – Beiträge und Forschungen zur Organisation und Geschichte des Regensburger Steinmetzhandwerks im späten Mittelalter und in der Neuzeit, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 141, 2001, S. 7–58; bes. S. 10–18.

Stücke (*stucke*): mehrere → Punkte bzw. → Artikel

Thanner Ordnung: sog. → Straßburger Ordnung III; die Thanner Ordnung besteht aus zwei Teilen: einer Abschrift der älteren Ordnung von 1459 und Ergänzungen und weiteren Artikeln des → Hüttentags von 1515 (Anhang, Quelle Nr. 29).

Torgauer Ordnung (nach Aufbewahrungsort auch Rochlitzer Ordnung genannt): die TO entstand durch Überarbeitung der → Straßburger Ordnung I unter Hinzunahme eigener Regelungen; die sächsische Fassung wurde von Straßburg nicht akzeptiert; die sächsischen Hütten ließen aber die TO. durch Kurfürst Friedrich den Sanftmütigen bestätigen, wodurch sie für den Raum der wettinischen Herrschaft Rechtskraft erhielt und als → Ordnung für einen eigenständigen → Hüttenverband neben dem → Straßburger Hüttenverband existierte.

Unterer Richter (*undern Richter*): → Oberster Richter

Unterhütte (*underhitten*): → Haupthütte

versammeltes Handwerk (*vorsamelte hantwercke*): sog. Hüttentage; regelmäßige, jährliche Versammlungen der → Meister und → Gesellen des → Handwerks auf denen die verantwortlichen Meister vor dem v.H. Rechenschaft ablegten; wichtig war, dass die Mitglieder ‚kapitelsweise beieinander gewesen‘ sind, wobei ‚kapitelsweise‘ zugleich bedeutet, dass die Mitglieder sich als eine Art konventionale Versammlung konstituierten, die Nichtmitglieder ausschloss, dafür auch feste Räume (z. B. wie im Straßburger Frauenwerk) vorhielten, und dass in diesen Versammlungen Kapitellesungen aus den Ordnungen (bspw. im Zusammenhang mit Rechts- und Schiedsverfahren) eine konstituierende Rolle spielten; darüber hinaus gab es eine Reihe von außerordentlichen, d. h. überregionalen Hüttentagen, bei denen mehr → Meister und → Gesellen zusammenkamen, als nur jene einer → buchführenden Hütte; solche außerordentlichen Hüttentage dienten der Konstituierung bzw. dem Verhandeln übergreifender Belange eines → Hüttenverbandes.

Verweser (*fürweßer, vorweßer und vorstener, werweßer der loeblichen bruderschaft*): unspezifisch; bezeichnet jeweils den Verwalter bzw. Vorsteher einer Körperschaft; mit dem V. kann auch ein → Baumeister als Vertreter der Bauherrenschaft gemeint sein, aber auch der V. des → Handwerks bzw. konkreter einer → Bruderschaft und damit der lokal/regional jeweils → Oberste Werkmeister.

Vormund (*fformunden, formüünden*): wohl älteste oder gewählte Vertreter einer → Gesellschaft oder → Zunft; ein V. ist eine Person in einem übergeordneten, Verantwortung tragendem Gremium; gegenüber anderen Körperschaften und Gremien trat ein V. als Vertreter und Verhandlungsführer der eigenen Gruppe in Erscheinung (dieser Aspekt wird in der ‚Vormundschaft‘ besonders deutlich), in der eigenen Gruppe als Entscheidungsträger und ggf. in der Art eines → Obersten Richters bzw. Schöffen.

Wandergeselle (*wandernter geselle, wandergeselle*): → Geselle, der im Zuge seiner Ausbildung mindestens ein Jahr lang von Baustelle zu Baustelle zog, um Erfahrungen zu sammeln; zu Zeiten, als das → Handwerk der → Steinmetzen in den Städten, Ländern usw. über unterschiedliche Rechtsformen und -normen verfügte, war der W. ein Grenzgänger; die mit ihm verbundenen Aspekte und Probleme wurden in den → Ordnungen zumeist durch gesonderte → Artikel geregelt.

Werk (*werck, werck, wergh*); meint (im Regelfall) ein konkretes Bauprojekt, d. h. entweder einen zeitlich begrenzten Bauauftrag bzw. eine kontinuierlich arbeitende Baustelle, bzw. die

Arbeit eines Einzelnen (man durfte bspw. nicht das W. eines Meisters schelten) bzw. das handwerkliche Arbeiten als gesamte lokale Bautätigkeit; wird auch qualitativ unterschieden in gutes W. (*gud werck, redeliche werck*) und schlechtes W., sog. Wandelwerk (*wandewerch, wandellbare*); heute würde man synonym ein W. als Projekt bezeichnen, der das Vorhaben, die Arbeiten und Akteure gleichermaßen einschließt; ein W. ist dadurch gekennzeichnet, dass mehrere Meister, Gesellen zusammen arbeiteten, ggf. auch Handwerker unterschiedlicher Gewerke; um das gewerkübergreifende Arbeiten am (interdisziplinären) Bauprojekt zu organisieren, bedurfte es eines → Werkmeisters als Hauptverantwortlichen und mindestens eines → Parliers als Stellvertreter.

Werkmann (*werckman*): → Werkmeister

Werkmeister (*werckmeyster, wergmeister, Werkhmeister*): spezifisch; Hauptverantwortlicher für ein → Werk; in der Regel handelt es sich beim W. um den Leiter eines konkreten Bauprojektes; sein Stellvertreter war der → Parliere (ggf. auch mehrere); nahmen städtische oder landesherrliche Potentaten einen W. in ihre Dienste, um die städtischen oder landesweiten Bauprojekte je nach Aufgabenfeld als Amtspersonen konzipieren, entwerfen, ausführen, überwachen und/oder kontrollieren zu lassen, kam es zum Statusveränderungen der W. zu → Stadtwerkmeistern bzw. zu → Landeswerkmeistern; wurden bspw. W. von Fürsten als Landeswerkmeister (Amt) oder landesherrliche Werkmeister (Dienstverhältnis) bestellt (verbeamtet), dann konnten diese Handwerker in einen höheren Stand aufsteigen, ggf. Privilegien erhalten, als Niederadlige wappenfähig sein, niederadlig einheiraten und ggf. Landbesitz erwerben. Je nach dem, wie ein W. in Landesdiensten das Amt ausfüllte, changierte die Landeswerkmeisterstätigkeit zwischen den Aufgaben eines am Werk arbeitenden W. und den eines verwaltenden → Baumeisters; mitunter wurden daher solche W. auch als Baumeister bezeichnet oder nannten sich selbst so; stand ein solcher beamteter W. ein oder mehreren Werken vor, konnte es sein, dass die untergeordneten W., die jeweils für einen Bau (Entwurf und Ausführung) verantwortlich waren, als → Parliere bezeichnet wurden.

Widerspenigkeit (*widerspenigkeit*): → Span, Spene

Zunft (*czunfft, zcunfft, zunft*): spezifisch, jedoch die Abgrenzung zu einer lokalen/städtischen → Bruderschaft nicht immer eindeutig; ggf. synonym, wenn die Z. bspw. über einen Zunftaltar verfügte (?); berufsspezifischer lokaler Zusammenschluss von Handwerkern/Steinmetzen, Gesellen und Meistern; im Unterschied zum → Handwerk als fester Zusammenschluss und Interessenvertretung von Handwerkern in einer Stadt, die von einem Rat geführt wurde; man musste ‚um das Handwerk gedient‘ haben, ggf. Zahlungen leisten, um in die Zunft aufgenommen werden zu können, einen Nachweis erbringen, dass man als Bürger durch Eid in der Stadt aufgenommen war, d. h. über das Bürgerrecht verfügte, damit das städtische Recht und das Stadtgericht als Gerichtsort anerkannte; in einer Z. konnten Fürsorge und Frömmigkeit, wie das Abhalten von Begräbnissen und Gedächtnissen, durchaus eine Rolle spielen, waren anscheinend aber weniger bedeutsam und Gemeinschaft stiftend als in einer → Bruderschaft.